

**Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom
Personensorgeberechtigten
eingesetzte erziehungsbeauftragte Person
für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen
(z. B. Disco, Gaststätte) oder Kinobesuch**

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon für Rückfragen: _____

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung:
auf nachfolgend genannte, **volljährige** Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:

(die begleitete und die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/ unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht

und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht

des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol

konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen

Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die

Echtheit

aller Unterschriften.

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!